



Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften
Vernehmlassung JSG
3003 Bern

Bern, 28. November 2016

Änderung des Jagdgesetzes: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. August 2016 haben Sie uns eingeladen, zur Vorlage betreffend Änderung des Jagdgesetzes Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) hat an ihrer Tagung vom 18. November 2016 zu dieser für die Jagd und das Wildtiermanagement in den Kantonen wichtigen Vorlage die vorliegende konsolidierte Stellungnahme verabschiedet. Die Konferenz der Kantonsregierungen hat ihrerseits den Lead für eine koordinierte Stellungnahme in dieser Sache der KWL zugewiesen. In Absprache mit der Konferenz der Landwirtschaftsdirektorinnen und -direktoren (LDK) sowie der Fachkonferenz der Jagd- und Fischereiverwalter (JFK) senden wir Ihnen nachfolgend zu einzelnen Punkten unsere Kommentare und Anträge.

1. Ausgangslage

Eine Gesetzesrevision bietet Chancen und Risiken gleichzeitig. In jedem Fall werden auf Jahre hinaus Weichen gestellt und Grundsätze fixiert. Wie sachgerecht, praxisnah, kostengünstig und erfolgreich die Kantone das jagdliche Management künftig umsetzen können, hängt weitgehend davon ab, welche Vorgaben mit dem Bundesgesetz gemacht werden.

Das Jagdwesen ist eine klassische Verbundaufgabe zwischen dem Bund und den Kantonen. Den Kantonen steht überdies das Regalrecht zu. Trotzdem wurden die Kantone bei der Erarbeitung der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage weder auf politischer noch auf fachlicher Ebene miteinbezogen.

Aufgrund dieser Ausgangslage haben wir bereits am 18. August 2016 die Erwartungen der kantonalen Jagdverwaltungen an die Jagdgesetzrevision mit einer Umfrage erhoben. Gefragt war in der Hauptsache, was vorgekehrt werden müsste, um das jagdliche Management und den Lebensraumschutz effizient und effektiv umsetzen zu können.

Die Rückmeldungen aus den Kantonen bildet die Basis für unsere vorliegende Stellungnahme.

2. Grundsätzliches zur vorliegenden Vernehmlassungsvorlage

Grundsätzlich geht die Revision in die richtige Richtung. Die Entwicklungen seit der letzten Totalrevision des Jagdgesetzes 1986 werden aber in der Vernehmlassungsvorlage nicht mit letzter Konsequenz abgebildet.

Die Kantone waren und sind weiterhin für den Vollzug des Bundesgesetzes verantwortlich und müssen zunehmend feststellen, dass die Probleme mit einzelnen geschützten oder jagdbaren Tierarten zunehmen. Die geltenden gesetzlichen Grundlagen hindern sie oft daran, das Wildtiermanagement unter Berücksichtigung des Arten-, Tier- und Lebensraumschutzes effizient und integral auszuführen. Durch die teilweise starren Vorgaben des Bundes im operativen Bereich (Konzepte, Richtlinien), dem Beschwerderecht der Organisationen und den knapper werdenden finanziellen sowie personellen Ressourcen in den Kantonen werden sie in ihren Handlungsmöglichkeiten stark eingeschränkt.

Deshalb ist die vorliegende Teilrevision auch aus dieser Optik zu überprüfen. Nur wenn der Spielraum bei der Klassierung in geschützte oder jagdbare Tierarten ausgenutzt, die Verfahren entschlackt und trotzdem den berechtigten Anliegen des Arten-, Tier- und Lebensraumschutzes vollständig Rechnung getragen wird, hat die Teilrevision tatsächlich "keine finanziellen oder personellen Auswirkungen" für die Kantone, wie im erläuternden Bericht mehrfach ausgeführt wird.

Wir sind der Meinung, dass bereits mit dem heute geltenden Gesetz das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz (erläuternder Bericht Seite 31) bei der Verbundaufgabe Jagd nicht eingehalten wird. Der Bund gibt die geschützten Tierarten sowie die Schonzeiten der jagdbaren Tierarten vor und die Kantone haben die Kosten der dadurch notwendig werdenden Vollzugsmassnahmen zu tragen. Der Finanzierung der verschiedenen Massnahmen insbesondere bei der Wildschadenverhütung und –vergütung ist deshalb grosse Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Fachkonferenz der kantonalen Jagd- und Fischereiverwalter (JFK) hat seit Jahren mit Unterstützung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) und Dritter die Wildhüterausbildung getragen und weiterentwickelt. Gleichzeitig hat die JFK erfolgreich das gesamtschweizerische Jagdlehrmittel aufgebaut und weiterentwickelt. Die Anliegen insbesondere des Tierschutzes sind mit beiden Projekten, die auch die KWL weiterhin unterstützen wird, bereits seit längerem gewährleistet. Die im vorliegenden Entwurf unter dem Titel Tierschutz teilweise vorgenommenen Verschärfungen werden von uns deshalb nicht toleriert, da sie einem Misstrauensvotum gegenüber den Wildhüterinnen und Wildhüter sowie den Jägerinnen und Jägern gleichkommen.

3. Konkrete Kommentare und Anträge im Einzelnen

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird "Jagdbanngebiete" durch "Wildtierschutzgebiete" ersetzt.

Wir sind mit der Änderung einverstanden unter der Voraussetzung, dass die bisherigen Bestimmungen und Kriterien der Jagdbanngebiete mit dem Namenswechsel nicht geändert werden und dass die Kantone bei einer zukünftigen Änderung angehört werden.

Art. 3 Abs. 1 Grundsätze (Kantonale Jagdregelung und –planung)

Der Tierschutz ist für die Jagd ein wichtiger zu berücksichtigender Bereich. Bereits heute tragen viele Regelungen in der Bundes- und der kantonalen Gesetzgebung dem Tierschutz Rechnung (z.B. Muttertierschutz, verbotene Hilfsmittel, Jagdhundausbildung, Treffsicherheitsnachweis u.a.). Eine Erwähnung des Tierschutzes in den Grundsätzen unterstreicht die Wichtigkeit der erwähnten Regelungen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die zweifellos berechtigten Tierschutzaspekte auf der Jagd basierend auf der Jagdgesetzgebung des Bundes und den nachgelagerten kantonalen Jagdgesetzen definiert und umgesetzt werden. Schliesslich wird so auch Art. 2 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes (TSchG) Rechnung getragen.

Art. 3 Abs. 2 Grundsätze (Festlegung Jagdsystem u. -gebiet / Erteilung Jagdberechtigung)

Art. 4 Abs. 1 und 2 Kantonale Jagdprüfung

Die neuen Bestimmungen zur Jagdberechtigung, zum Inhalt und zur gegenseitigen Anerkennung der kantonalen Jagdprüfungen werden unter den Kantonen kontrovers diskutiert.

Massgebend ist für uns der zweite Satz in Artikel 3 Absatz 2: *"Sie (die Kantone) erteilen die Jagdberechtigung aufgrund einer Jagdprüfung und weiteren Anforderungen nach Massgabe des kantonalen Rechts."* Das heisst, die bestandene Jagdprüfung ist weiterhin nur eine der Voraussetzungen zur Erlangung der Jagdberechtigung in einem Kanton und dies unabhängig davon, ob diese Jagdprüfung gegenseitig anerkannt ist oder nicht. Die Kantone können weiterhin Bewerberinnen und Bewerber für eine Jagdberechtigung abweisen, wenn andere kantonal geregelten Voraussetzungen (z.B. Wohnsitz, Sprachkenntnisse, Prüfung in Spezialgebieten) nicht erfüllt sind. Inwiefern damit der "steigenden Mobilität der Bevölkerung" Rechnung getragen wird und inwieweit damit das Postulat Landolt (14.3818) und die Motion Bieri (98.3267) umgesetzt werden können, ist fraglich.

Die Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK) hat das Jagdlehrmittel „Jagen in der Schweiz – auf dem Weg zur Jagdprüfung“ verfasst, welches heute in allen Kantonen als Grundlage zur Jungjägersausbildung dient. Das Jagdlehrmittel wird ständig von den Kantonen weiterentwickelt. Es basiert auf der jahrzehntelangen Erfahrung der Kantone in der Ausbildung von Jägerinnen und Jägern und deckt entsprechend die relevanten Themen in genügender Tiefe ab. Eine Aufzählung der auszubildenden Fächer und eine Richtlinie des Bundes für die Jagdausbildung sind daher nicht notwendig. Die Kantone haben längst diese Richtlinien geschaffen und wenden sie auch an.

Antrag: Art. 4 Abs. 1 streichen: *"Die Jagdprüfung umfasst insbesondere die folgenden Prüfungsgebiete:*

a. Arten- und Lebensraumschutz;

b. Tierschutz;

c. Umgang mit Waffen einschliesslich Treffsicherheitsnachweis."

Art. 4 Abs. 1 neu: *"Die bestandene kantonale Jagdprüfung ist eine der Voraussetzung für die Bewerberinnen und Bewerber zur Erlangung der kantonalen Jagdberechtigung.*

Art. 4 Abs. 2 streichen: *"Die Prüfung in den Gebieten nach Absatz 1 ist durch die Kantone gegenseitig anzuerkennen. Der Bund erlässt Richtlinien über diese Prüfungsgebiete."*

Art. 4 Abs. 2 neu: *"Die Prüfungen sind durch die Kantone gegenseitig anzuerkennen."*

Art. 4 Abs. 3 lit. a Kantonale Jagdprüfung (Anerkennung ausländischer Jagdprüfungen)

Neu müssen die Kantone die "Gleichwertigkeit" einer ausländischen Jagdprüfung prüfen, bevor sie einem ausländischen Jagdgast die Jagdberechtigung erteilen können. Es fragt sich, ob es effizient ist, wenn jeder Kanton die Prüfung für sich vornehmen muss. Während der Bund bei der gegenseitigen Anerkennung der kantonalen Jagdprüfungen, Mindestinhalt der Prüfungen vorgeben und sogar Richtlinien erlassen möchte, wäre es bei der Anerkennung ausländischer Jagdprüfungen sinnvoller, wenn der Bund hier die Prüfung der Gleichwertigkeit (mit der harmonisierten Schweizerischen Jagdprüfung) ausländischer Jagdprüfungen vornehmen würde.

Antrag: Art. 4 Abs. 3 lit. a ergänzen: *"Die Kantone können:*

a. ausländische Jagdprüfungen anerkennen, sofern die Bewerberinnen und Bewerber über eine vom Bund geprüfte gleichwertige Qualifikation verfügen."

Art. 5 Jagdbare Arten und Schonzeiten

Grundsätzlich ist die Systematik im Gesetz und der Verordnung zu hinterfragen. Gewisse jagdbare Arten werden im Gesetz aufgeführt, andere wiederum in der Verordnung. Zugunsten der Flexibilität und um auf zukünftige Entwicklungen rasch reagieren zu können, beantragen wir, alle jagdbaren Arten mit ihren Schonzeiten in der Verordnung aufzuführen.

Antrag: Art. 5 (grundsätzlich): Der Bundesrat soll sämtliche jagdbaren Arten mit den entsprechenden Schonzeiten nach Anhörung der Kantone in der Verordnung aufführen.

Art. 5 Abs. 1 Jagdbare Arten und Schonzeiten

Wir begrüssen die angepassten und verkürzten Schonzeiten für **Wildschweine, Kormorane und diverse Rabenvögel** (Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster und Eichelhäher).

Hingegen entspricht die Aufzählung der geschützten **Wildentenarten** in Art. 5 Abs. 1 lit. o nicht der Systematik des Gesetzes. In Artikel 5 werden alle jagdbaren Arten aufgezählt, die anderen, nicht aufgeführten Arten gelten nach Artikel 7 Absatz 2 als geschützt. Um dem systematischen Aufbau von Artikel 5 (jagdbare Arten) zu folgen, müssten daher die jagdbaren Wildentenarten abschliessend aufgezählt werden.

Gleichzeitig gilt es zu bedenken, dass die Schweiz bei den Wasservögeln die Gebietsschutzstrategie erfolgreich verfolgt. Deshalb sollen nicht einzelne Entenarten als geschützt eingetragen werden. Ein Blick in die Jagdstatistik zeigt, dass einerseits die Wasservogeljagd generell rückläufig ist und andererseits vor allem Stockenten, Tafelenten und Reiherenten gejagt werden. Von den anderen Entenarten werden kaum oder nur einige wenige Dutzend Enten erlegt, so dass die Jagdstrecken keine Auswirkungen auf den Bestand hat (vergl. Bestandszahlen im Bericht der Vogelwarte „Monitoring Überwinternde Wasservögel: Ergebnisse der Wasservogelzählung 2013/14 in der Schweiz“). Mit der Auflistung von geschützten Entenarten, welche auch Fachleute nicht immer leicht zu erkennen sind, läuft der Jäger Gefahr, bei einem Fehlabschuss bestraft zu werden, obwohl der Abschuss keine Auswirkungen auf die Bestandsentwicklung hat.

Wir beantragen deshalb, dass in Artikel 5 Abs. 1 lit. o alle jagdbaren Wildentenarten abschliessend aufgeführt werden.

Ebenso hat die Jagd mit ca. 100 erlegten Haubentauchern im Jahr keinen Einfluss auf die Bestandsentwicklung bei 40-60'000 Vögel (vergl. Bericht Vogelwarte). Dass der Haubentaucher künftig als geschützt eingestuft werden soll, hat keinen Artenschutz hintergrund, sondern dürfte weitestgehend politisch motiviert sein.

Antrag: Art. 5 Abs. 1 lit. o: "Blässhuhn, Haubentaucher Knak-, Krick-, Löffel-, Pfeif-, Reiher-, Schell-, Schnatter-, Spiess-, Stock- und Tafelenten vom 1. Februar bis 31. August"

Art. 5 Abs. 3

Wir begrüssen, dass nicht einheimischer Tierarten sowie verwilderter Haus- und Nutztiere ganzjährig reguliert werden können.

Der Begriff „reguliert“ ist durch "entfernt" zu ersetzen bzw. zu ergänzen. Reguliert kann nur ein Bestand werden. Insbesondere bei verwilderten Nutztieren ist die mögliche Bildung eines solchen Bestandes aber unerwünscht.

Weiter ist es für uns selbstverständlich, dass sich bei nicht einheimischen Tierarten wie dem Mufflon, dem Sikahirsch oder der Rostgans, welche in der Schweiz bereits kleine Bestände etabliert haben, die gleichen Tierschutzbestimmungen gelten müssen, wie bei den einheimischen Arten. Insofern ist eine entsprechende Präzisierung erwünscht.

Schliesslich erwarten wir, dass der Begriff der "Verwilderung" in der Verordnung präzisiert wird.

Antrag: **Art. 5 Abs. 3 ergänzen:** "*Während des ganzen Jahres können unter Berücksichtigung von Art. 7 Abs. 5 reguliert oder entfernt werden:*

- a. *nicht einheimische Tierarten;*
- b. *verwilderte Haus- und Nutztiere.*"

Art. 5 Abs. 5

Die Bundesschonzeiten für jagdbare Arten sind zu einschränkend, um Bestände hochreproduktiver Arten wirkungsvoll regulieren und schadenstiftende Tiere wirkungsvoll vergrämen zu können (z.B. Rotwild, Schwarzwild). Die Möglichkeiten der Kantone sollen durch eine Verschlankeung des Verfahrens verbessert werden. Insbesondere darf eine Verkürzung der Schonzeit nicht dem Beschwerderecht unterliegen.

In dieser Hinsicht begrüssen wir, dass bei Schonzeitverkürzungen der Kantone künftig nur mehr das Bundesamt angehört werden muss und die Zustimmung des Departementes nicht mehr nötig ist. Dies zeigt das Vertrauen des Bundes in die kompetente Facharbeit und das Beurteilungsvermögen der Kantone. Dieses Vertrauen wird jedoch relativiert, wenn weiterhin jede im Gesetz vorgesehene Massnahme oder Anordnung dem Beschwerderecht der Organisationen unterliegen.

In Bezug auf das Beschwerderecht ist das Urteil des Bundesgerichts vom 17. April 2015 (BGE 141 II 233) wegweisend. Das Bundesgericht taxierte die Anordnungen nach Art. 12 Abs. 2 (Massnahmen gegen schadenstiftende Einzeltiere) und Abs. 4 (Massnahmen gegen zu hohe Bestände geschützter Arten) JSG als Verfügungen, die dem Beschwerderecht der Organisationen nach Art. 12 Abs. 1 lit. b NHG unterliegen.

Unsere Bedenken haben wir am Hearing mit Frau Bundesrätin Leuthard am 31. Oktober 2016 deponiert. Damals sind wir in der Diskussion zum Schluss gekommen, dass die Liste der Beschwerdemöglichkeiten auch in der Vernehmlassungsvorlage noch zu lang ist.

Die Konferenz ist der Meinung, dass nicht das Verbandsbeschwerderecht in Artikel 12 der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung geändert oder angepasst werden muss, sondern dass die entsprechenden Verfahren und Abläufe im Jagdgesetz noch stärker entschlackt werden müssen.

Wir fordern das Bundesamt deshalb auf, die entsprechenden Verfahren nachhaltig zu entschlacken und unsere diesbezüglichen Anträge umzusetzen.

Antrag: **Wir fordern das Bundesamt auf, die Verfahren und Abläufe mit Blick auf die Beschwerdemöglichkeiten bei den Artikeln 5 Abs. 5, 7 Abs. 2 und 3, 11 Abs. 5 sowie 12 Abs. 2 JSG zu entschlacken und in der definitiven Fassung des revidierten Jagdgesetzes umzusetzen.**

Art. 7 Abs. 2 (Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten)

Wir begrüssen die Erweiterung der „Tatbestände“ welche einen Eingriff in die Bestände von geschützten Tierarten erlaubt. Auch erachten wir es als richtig, dass die Kompetenz hierfür bei den Kantonen liegt.

Für die Tierarten nach Absatz 3 bestimmt der Bundesrat in der Jagdverordnung die Schutzbestimmungen, die den Rahmen für die Bestandesregulierung bilden. Gemäss dem erläuternden Bericht (Seite 22) wird der Bundesrat auch den Höckerschwan auf diese Liste der Arten setzen, die nach Art. 7 Abs. 2 reguliert werden können.

Antrag: Grundsätzlich beantragen wir, dass alle geschützten Tierarten, deren Bestände nach Art. 7 Abs. 2 reguliert werden können, vom Bundesrat auf die Liste in der Verordnung gesetzt werden. Beim Wolf haben wir Verständnis für die Regelung auf Gesetzesstufe (Umsetzung der Motion 14.3151).

Der **Biber** gehört zu den geschützten Arten, nicht aber zu den streng geschützten Arten gemäss Berner Konvention. In einigen Kantonen verbreitet sich der Biber sehr stark. Mit dieser Verbreitung einher geht ein Konflikt- und Schadenspotential, welches dasjenige der Grossraubtiere um ein Vielfaches übersteigt. Namentlich die Schäden an Infrastrukturanlagen können grosse Ausmasse annehmen. Der Biber ist deshalb ebenfalls auf die Liste der Arten zu setzen, die nach Art. 7 Abs. 2 reguliert werden können.

Antrag: Jagdverordnung: Der Biber ist durch den Bundesrat auf die Liste der Arten zu setzen, die nach Art. 7 Abs. 2 JSG reguliert werden können.

Gemäss dem erläuternden Bericht (Seite 21 f.) ist als Wildschaden auch der Schadenstatbestand der Regaleinbusse denkbar. Es ist deshalb zu prüfen, ob der **Luchs** nicht auf die Liste der Arten zu setzen ist, die nach Art. 7 Abs. 2 reguliert werden können.

Antrag: Jagdverordnung: Es ist zu prüfen, ob er Luchs auf die Liste der Arten zu setzen ist, die nach Art. 7 Abs. 2 JSG reguliert werden können.

Art. 7 Abs. 3 (Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten)

Es ist zu prüfen, ob das **Steinwild** nicht von der geschützten zur jagdbaren Art einzuteilen ist. Mit der Neuklassierung würde der Bund dokumentieren, dass Art. 5 Abs. 6 JSG nicht nur einseitig in Richtung Schutzunterstellung, sondern auch in die Gegenrichtung zugunsten einer Nutzbarmachung vollzogen wird. Für den Steinbock als jagdbare Art sprechen zahlreiche Gründe: Das Steinwild kann – genauso wie die anderen anspruchsvollen Arten Birkwild, Gamswild etc. – verantwortungsvoll genutzt werden. Kantone mit kantonsübergreifenden Kolonien koordinieren die Jagd untereinander gemäss dem neuen Art. 3 Abs. 1. Der Schutzstatus des Steinbockes gemäss Berner Konvention ist derselbe wie bei der Gämse (geschützt). Schliesslich zeigen die angewachsenen Bestandeszahlen in den Kantonen, dass nichts mehr gegen eine Einteilung des Steinbockes als jagdbare Art spricht. Im Kanton Graubünden nahm der Bestand seit 1977 um 2'000 Tiere von 4'500 auf 6'500 Steintiere zu. Gesamtschweizerisch hat sich der Bestand von 9'000 Tieren auf 17'750 Tiere (2015) verdoppelt.

Deshalb ist der Steinbock hier zu streichen und auf die Liste der Arten zu setzen, die nach Art. 7 Abs. 2 reguliert werden können.

Antrag: Jagdverordnung: Der Steinbock ist durch den Bundesrat auf die Liste der Arten zu setzen, die nach Art. 7 Abs. 2 JSG reguliert werden können.

Antrag: **Art. 7 Abs. 3 streichen und ergänzen:** "Hohe Bestände der folgenden geschützten Arten können in den wie folgt festgelegten Zeiträumen reguliert werden:
a. ~~Steinbock~~
~~vom 15. August bis 30. November~~

b. Wolf
vom 3. Januar bis 31. März"

Art. 8 Abs. 1 Abschuss kranker und verletzter Tiere

Die "Revierpächterinnen und -pächter" sind hier zu streichen. Sie sind im Vergleich zu den Wildhüterinnen und Wildhüter weder vereidigt noch speziell ausgebildet.

Antrag: **Art. 8 streichen:** "Wildhüterinnen und -hüter **sowie** Jagdaufseherinnen und -aufseher ~~sowie Revierpächterinnen und -pächter~~ können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen, wenn dies zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen notwendig ist. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden."

Art. 10 Haltung geschützter Tiere

Die Haltung von Wildtieren (geschützte und jagdbare) ist teilweise in der Tierschutzgesetzgebung geregelt. Hier braucht es eine Bereinigung.

Antrag: **Art. 10 ergänzen: Titel:** Haltung von geschützten **und jagdbaren** Tieren.
"Wer geschützte **oder jagdbare** Tiere halten will, braucht eine kantonale Bewilligung."

Art. 12 Abs. 2 Verhütung von Wildschäden

Grundsätzlich sind wir mit der Ergänzung einverstanden, da sie den Forderungen aus der Motion Engler entspricht. Wir verweisen aber auf unsere Bemerkung betreffend dem beschwerdefähigen Publizieren von solchen Massnahmen (Vgl. unsere Bemerkungen zu Art. 5 Abs. 5).

Art. 12 Abs. 5

Hier ist zu ergänzen, dass der Bund nicht nur Massnahmen der Kantone zur Verhütung von Wildschäden fördert, sondern diese auch finanziert.

Antrag: **Art. 12 Abs. 5 ergänzen:** "Der Bund fördert und **finanziert** die Massnahmen der Kantone zur Verhütung von Wildschaden, der durch Grossraubtiere an Nutztieren verursacht wird."

Art. 12 Abs. 6 (neu)

Wildschadenverhütung und –vergütung bei geschützten Arten: Der Bund soll für die Wildschadenverhütungsmassnahmen und die Wildschadenvergütung von Schäden durch Tiere geschützter Arten vollumfänglich aufkommen. Die Schutzvorschriften zugunsten von Wildarten, deren Schutzbedürftigkeit längst nicht mehr gegeben ist, trägt zu einer stetig steigenden Problemlast und Kosten der Kantone bei.

Antrag: *Art. 12 Abs. 6 neu: "Der Bund bezahlt die Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Tiere geschützter Arten sowie die damit verbundenen Leistungen der Kantone."*

Art. 14 Information, Ausbildung und Forschung

Mit dem Wildtiermanagement sollen Wildtierpopulationen in ihrem natürlichen Umfeld erhalten, gefördert und – wo notwendig - reguliert werden. Um die dafür notwendigen Informationen und Erkenntnisse zu gewinnen, müssen Wildtiere teilweise auch gefangen, markiert oder besendert werden und es werden ihnen u.a. Zellen oder Körperflüssigkeiten entnommen. In der Ausbildung der Wildhüter, aber auch der Fischereiaufseher und Fischer muss die korrekte Handhabung (z.B. Narkotisieren, Elektro-Abfischen) am lebenden Tier geübt werden. Diese Aktivitäten fallen nach Artikel 3 lit. c des Tierschutzgesetzes (TschG) unter die Definition des Tierversuches. Zwar besteht in Artikel 2 Absatz 2 TschG bezüglich Geltungsbereich der Vorbehalt zugunsten der Jagdgesetzgebung. Da im Jagdgesetz jedoch keine explizite Formulierung zu dieser Thematik besteht, sind gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts (Urteil vom 7. Juni 2016; 6B_411/2016) die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes anwendbar.

Im Jagdgesetz ist deshalb eine explizite Bestimmung zum Umgang mit Wildtieren einzufügen. Eine ähnlich lautende Bestimmung wäre im Fischereigesetz einzufügen.

Antrag: *Art. 14 sinngemäss: "Vorhaben der Kantone im Rahmen des Wildtiermanagements sowie für die Ausbildung von Wildhütern, bei welchen lebende Säugetiere und Vögel verwendet werden, müssen bei geschützten Arten durch das BAFU, bei jagdbaren Arten durch die für die Jagd zuständigen kantonalen Behörde bewilligt werden.
Das BAFU erlässt Vorschriften über den tierschutzgerechten Umgang, die Anforderungen an die ausführenden Personen sowie die zu verwendenden Methoden."*

Art. 14 Abs. 4

Wir begrüssen die Weiterführung einer Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement. Eine solche Stelle unterstützt die Kantone im Umgang mit Wildtieren und ist eine sinnvolle Weiterentwicklung der bisherigen Dokumentationsstelle.

Art. 17 Abs. 1 lit. h

Im kantonalen Vollzug wird teilweise beobachtet, dass Bauten vornehmlich von Füchsen oder Dachsen verstopft werden. Dies sollte bei den strafbaren Handlungen unter Art. 17 Abs. 1 lit. h ergänzt werden. Dabei kann (zumindest in der deutschen Fassung) korrigiert werden, dass sich das "anbohren" ebenfalls auf die Fuchs-, Dachs- und Murmeltierbauten und nicht auf die Tiere selber bezieht.

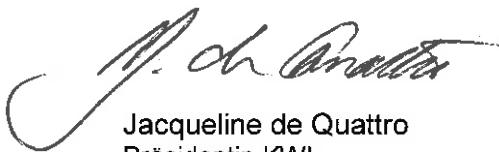
Antrag: **Art. 17 Abs. 1 lit. h ergänzen:** "Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung: (...) h. Füchse, Dachse und Murmeltiere ausgeräuchert, begast **oder** ausschwemmt **sowie deren Bauten anbohrt oder verstopft.**"

Art. 20 Abs. 2 Entzug und Verweigerung der Jagdberechtigung

Wir begrüßen diese Verschärfung. Ein schwerwiegendes Vergehen gemäss Art. 17 JSG muss den unbedingten Entzug der Jagdberechtigung zur Folge haben. Erfahrungen zeigen, dass der administrative Entzug der Jagdberechtigung für die Jägerin oder den Jäger oftmals als grössere Strafe empfunden wird als eine Geldbusse. Entsprechend erhöht der unbedingte Entzug die Glaubwürdigkeit der Gesetzgebung und der Vollzugsorgane.

Wir danken nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen auf konstruktive Aufnahme unserer Erwägungen und Anträge. Für weiterführende Gespräche und Entwicklungen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Im Namen der Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft sowie im Auftrag der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz



Jacqueline de Quattro
Präsidentin KWL



Thomas Abt
Generalsekretär

Kopie:

- Mitglieder KWL, JFK und KOK
- GS LDK